



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 15.02.2016

---



## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Stadt Rotenburg (Wümme) hat am 24.11.2015 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Wegeseitengrabens beantragt. Der Standort des Gewässers befindet sich in der Gemarkung Unterstedt Flur 3 Flurstück 369/202.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 02.02.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat